



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Änderung der Betriebssatzung vom 15.02.2005 der Kommunalen Datenzentrale Mainz (KDZ) Seite 2ff
- Öffentliche Zustellung Seite 4
- Information über Kartierungen im Grünland Seite 5
- Wahlbekanntmachung Seite 5ff
- Verlängerung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Unterschutzstellung des Grabungsschutzgebiets „Am Fort Gonsenheim/Am Judensandweg“ Seite 7ff
- Öffentliche Auslegung der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Fort Gonsenheim/Judensandweg“ Seite 9f
- Baumfällungen; 14.05.2019 Seite 10

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Werkausschuss Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, 09.05.2019 Seite 11

Stellenausschreibungen

- Amt für Jugend und Familie: Sozialarbeiter/-in/Sozialpädagogin/-pädagogin Seite 12
- Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung Hunde-, Jagd- und Vergnügungssteuer Seite 12f
- Feuerwehr: Hauptsachbearbeitung Haushalt/Controlling Seite 13

Gremien

- Sitzung des Werkausschusses der Gebäudewirtschaft Mainz Seite 14
- Sitzung des Sportausschusses Seite 14
- Sondersitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim Seite 14
- Sitzung des Werkausschusses der Kommunalen Datenzentrale Mainz Seite 15

Impressum Seite 1

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Änderung der Betriebssatzung vom 15.02.2005 der Kommunalen Datenzentrale Mainz (KDZ)

Gemäß § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sind für Eigenbetriebe, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) verwaltet werden, Betriebssatzungen zu erlassen. Die Änderungen der derzeit gültigen Betriebssatzung vom 15.02.2005 der KDZ wurden im Stadtrat am 17.04.2019 beschlossen. Die Betriebssatzung soll in den folgenden Punkten angepasst werden:

i) § 1(2) Gegenstand des Eigenbetriebes

Die KDZ führt derzeit bereits Informationsverarbeitungen für Beteiligungen der Stadt Mainz durch. Da diese bisher nicht unter dem Betriebsgegenstand ausdrücklich genannt werden, sollen diese ergänzt werden.

ii) § 2 Name des Eigenbetriebes

Aufgrund zwischenzeitlich erlassener Vorgaben der Finanzverwaltung wird der Name des Eigenbetriebes wie folgt angepasst: „Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale“.

iii) § 6 (2 c) Zuständigkeiten des Werkausschusses

Die Zuständigkeit für die Ernennung von Beamten, Entlassung von Beamten auf Probe, Einstellung und Eingruppierung, sowie Kündigung von Beamten soll an die rechtlichen Vorgaben angepasst werden.

iv) § 8 Werkleitung (2 d) – Abschluss von Verträgen

Bisher hat die Werkleitung die Befugnis, Verträge, deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht überschreitet, abzuschließen. Im Bereich der Informationsverarbeitung können notwendige Beschaffungen jedoch zeitkritisch sein, so dass Genehmigungen in den vierteljährlichen Werkausschüssen zu projektkritischen Verzögerungen führen können. Daher soll die genannte Wertgrenze auf 100.000 Euro angehoben werden.

v) § 8 (3) Werkleitung – Berichtspflichten

Die Berichtspflichten der Werkleitung an den Oberbürgermeister werden präzisiert, ein Verweis auf die Berichtspflichten nach § 4 Abs. 2 EigAnVO ergänzt.

In § 14 „Inkrafttreten“ wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Satzung der Kommunalen Datenzentrale der Stadt Mainz

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 32 und 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Landesgesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 17.04.2019 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Kommunale Datenzentrale der Stadt Mainz beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Kommunale Datenzentrale der Stadt wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Informationsverarbeitung für die Stadt Mainz und für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen. Die Informationsverarbeitung kann bei gegenseitigem Einvernehmen und Wahrung vergaberechtlicher Vorgaben auch für direkte und indirekte Beteiligungen der Stadt Mainz erfolgen.

(3) Aufgaben der Informationsverarbeitung sind:

- a) Ausführung von Verwaltungsarbeiten und anderer Aufgaben unter Einsatz elektronischer Anlagen der Daten- und Kommunikationstechnik,
- b) Entwicklung, Pflege und Bereitstellung von Datenverarbeitungsverfahren und der hierfür notwendigen Programme,
- c) datenverarbeitungstechnische und verfahrensorganisatorische Beratung der Anwender,
- d) Durchführung von Schulungen auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.050.000,00 €.

§ 4

Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über:

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes,
- c) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- d) die Zustimmung zur Bestellung des/der Werkleiters/Werkleiterin.
- e) die Betriebssatzung,
- f) die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital,
- g) den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Hauswirtschaft erheblich belasten,
- h) die mittel- und langfristigen Planungen.



§ 5
Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist gemäß § 3 der EigAnVO in Verbindung mit den §§ 44-46 der GemO ein Ausschuss des Stadtrates. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister.
- (2) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin nimmt an den Beratungen des Werkausschusses ohne Stimmrecht teil. Gleiches gilt für Vertreter/Vertreterinnen des Personalrates.

§ 6
Zuständigkeiten des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters oder des/der Werkleiters/Werkleiterin gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 12.500,00 € überschreiten,
 - b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
 - c) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen ab dem dritten Einstiegsamt sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten /Beamtinnen ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 - d) den Abschluss von Verträgen, soweit nicht nach § 4 Buchstabe. g der Stadtrat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - e) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - f) den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
 - g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 7
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Kommunalen Datenzentrale.
- (2) Der Oberbürgermeister kann dem/der Werkleiter/Werkleiterin Einzelanweisungen erteilen, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges oder wichtiger Belange der Stadt notwendig ist.
- (3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO), die die Kommunale Datenzentrale betreffen, den/die Werkleiter/Werkleiterin zu hören.

§ 8
Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ein/eine Werkleiter/Werkleiterin bestellt.
- (2) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses, sowie den Weisungen des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und die Entscheidung des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören:

- a) der Einsatz des Personales,
- b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
- d) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 € nicht überschreitet. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Ämter und der Eigenbetriebe und umgekehrt, Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister,
- e) die Stundung von Forderungen bis zu 50.000,00 € und bis zu 25.000,00 € über ein Jahr hinaus,
- f) der Erlass von Forderungen bis zu 1.500,00 €.

(3) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er/Sie hat dem Oberbürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen und ihn im Rahmen seiner/ihrer Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Anforderungen des § 4 Abs. 2 EigAnVO sind zu beachten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. und 30.09. ist auch der Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.

(4) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

(5) Soweit der Werkausschuss nichts anderes beschließt, hat der/die Werkleiter/Werkleiterin an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; er/sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine/ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

(6) Im Benehmen mit dem/der Werkleiter/Werkleiterin wird nach Zustimmung durch den Werkausschuss vom Oberbürgermeister der Stellvertreter/die Stellvertreterin (im Verhinderungsfalle) bestellt. Dieser/Diese vertritt den/die Werkleiter/Werkleiterin.

§ 9
Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin vertritt den Eigenbetrieb der Gemeinde im Rechtsverkehr.
- (2) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Stellvertreter unterzeichnet mit dem Zusatz



"In Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz "Im Auftrag".

(3) Die für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang Ihrer Vertretungsmacht werden vom Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Personalwirtschaft

(1) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebs vor, die als Teil des Wirtschaftsplans der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich vermerkt.

(2) Dem Oberbürgermeister obliegen als Dienstvorgesetzten (§ 7 Abs. 1) alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Buchstabe c und in jedem Fall der/die Werkleiter/Werkleiterin zu hören.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan) aufzustellen, in Anwendung der geltenden Vorschriften der EigAnVO. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist vom/von der Werkleiter/Werkleiterin aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

(4) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

§ 12
Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 13
Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Stadt

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Neufassung der Betriebssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 17.05.2019
Stadtverwaltung Mainz
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthalt von

zuletzt wohnhaft:

ist unbekannt.

Darum wird ihm das zuzustellende Schreiben vom 07.05.2019 mit dem Vertragsgegenstand 501000866350 der Stadtkasse, gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 56) i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hiermit öffentlich zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Fristen mit Zustellung in Gang gesetzt werden und nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann von oder einer/einem von ihm Bevollmächtigten während der Öffnungszeiten:

**Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 bis 15:00 Uhr**

Freitag von 9:00 bis 13:00 Uhr

oder außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache

im Rathaus der Landeshauptstadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, Zimmer 566 bei der Stadtkasse Mainz, Frau Claus-Ruthard (Telefon: 06131/12-2129) in Empfang genommen werden.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mainz, 17.05.2019
Stadtverwaltung Mainz
Im Auftrag
Lothar Both
(Kassenverwalter)



Information über Kartierungen im Grünland

In der Stadt Mainz wird in 2019 in Vorbereitung der allgemeinen Grünlandkartierung ab 2020 ein neues Dateneingabeverfahren (Biototypenserviceportal) erprobt. Dazu wird eine Grünlandkartierung auf ausgesuchten Flächen durchgeführt. Der Bearbeitungszeitraum der ausschließlich im Außenbereich stattfindenden Kartierungen erstreckt sich von Mai bis Ende Oktober 2019.

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landesamtes für Umwelt.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierern grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mainz, 17.05.2019

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Biologische Vielfalt und Artenschutz

i. A. Jürgen Köstel

Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen statt.

Eventuell notwendige Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher finden am Sonntag, dem 16. Juni 2019, statt.

Die Wahlen beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

II.

Die Stadt Mainz ist in 163 Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 5. Mai 2019 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 13.30 Uhr in der BBS I und der BBS III (Berufsbildende Schulen), Am Judensand 12 und 8, Mainz, zusammen.

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, ihren Pass oder Passersatz, mitzubringen.

III.

Bei der Wahl zum **Europäischen Parlament** wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jede Wählerin / jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen **grauen** Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort, sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme. Sie / er gibt sie in der Weise ab, dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerin / der Wähler darf keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet werden.

Bei der Europawahl am 26. Mai 2019 wurden folgende Stimmbezirke durch den Landeswahlleiter für repräsentative Erhebungen ausgewählt:

4277	Grundschule Mainz-Finthen, Layenhofstr. 26
7271	Grundschule Mainz-Laubenheim, Longchampplatz 2
7273	Grundschule Mainz-Laubenheim, Longchampplatz 2
1695	Briefwahl, BBS III, Am Judensand 8
4194	Briefwahl, BBS I, Am Judensand 12
5398	Briefwahl, BBS I, Am Judensand 12

In den oben genannten Stimmbezirken wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesen Stimmbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in zwölf Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Die Briefwahlbezirke **1695** (umfasst die Briefwähler der Bezirke 1674, 1679 und 1683),

4194 (umfasst die Briefwähler der Bezirke 4143, 4187 und 4188) und **5398** (umfasst die

Briefwähler aus dem Bezirk 5346) sind in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen.

Für die Briefwähler aus diesen Wahlbezirken werden ebenfalls Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in zwölf Gruppen vermerkt ist.

Die Ergebnisermittlung der Europawahl findet am Wahlsonntagabend in den jeweiligen Stimmbezirken statt. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.



Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Mainz in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wahlberechtigten haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen. Werden die Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung persönlich in Empfang genommen, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausgeübt werden. Wird der Wahlbrief durch die Post verschickt, muss er so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgeschickt werden, dass er dort spätestens am Wahltag eingeht. Wird der Wahlbrief zu der angegebenen Stelle überbracht, so muss er dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Die Wahlzeit für die Europawahl endet um 18.00 Uhr.

IV.

Die Wahl zum **Stadtrat** und zu den **Ortsbeiräten** wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Der Wähler erhält im Wahlraum nach Feststellung seines Wahlrechts einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat und einen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates.

Der Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listenummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben sind; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerin / der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind:

Wahl zum Stadtrat	= 60 Stimmen
Wahl zum Ortsbeirat	= 13 Stimmen
2. Die Wählerin / der Wähler kann seine Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
3. Die Wählerin / der Wähler kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin / einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
4. Die Wählerin / der Wähler kann seine Stimmen innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen / Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).
5. Die Wählerin / der Wähler vergibt seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.
6. Die Wählerin / der Wähler kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlages diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder /

jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin / Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte drei Stimmen, doppelt aufgeführte zwei Stimmen.

7. Die Wählerin / der Wähler kann einzelne Stimmen Bewerberinnen / Bewerbern geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlages gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin / jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages von oben nach unten mit Ausnahme der bereits mit der zulässigen Höchstzahl Gekennzeichneten eine Stimme zugeteilt.
8. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 5 KWG). Bewerberinnen / Bewerber, deren Namen vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

Die Wählerin / der Wähler faltet jeden Stimmzettel in der Wahlzelle so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie / er gewählt hat.

V.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Das vorläufige Ergebnis der Stadtrats- und Ortsbeiratswahlen wird am Wahlsonntagabend in den jeweiligen Stimmbezirken ermittelt.

Die endgültigen Ergebnisse der Stadtratswahl und der Wahlen der Ortsbeiräte werden zentral ab Montag, dem 27. Mai 2019, und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, ab 9.00 Uhr, im Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, Mainz festgestellt:

Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Erfassräumen wird durch Aushang bekanntgemacht.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können für die Erfassung der Personenstimmen am Wahlmontag Hinweise zur Erreichbarkeit des Rathauses und zu Fahrdiensten unter der Rufnummer 12 15 00 erhalten.

VI.

In den Ortsbezirken der Stadt Mainz werden am 26. Mai 2019 die **Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher** gewählt.



Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhält die Wählerin / der Wähler einen violett-farbenen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen und Bewerber mit Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand und ihrer Anschrift aufgeführt sind.

Die Wählerin / der Wähler hat eine Stimme. Sie / er gibt sie in der Weise ab, dass sie / er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie / er die Stimme geben will.

Das Wahlergebnis der Ortsvorsteherwahlen wird am Wahlsonntagabend in den jeweiligen Stimmbezirken ermittelt.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem 16. Juni 2019
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

VII.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die durch Briefwahl wählen wollen, können noch bis Freitag, den 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz, Briefwahlbüro, Rathaus, Briefwahlunterlagen beantragen.

Für eventuell notwendige Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher können Briefwahlunterlagen bis Freitag, den 14.06.2019, bei der Stadtverwaltung Mainz, Briefwahlbüro, Rathaus, beantragt werden.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der das Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Tag der Wahl, 15.00 Uhr gestellt werden.

Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigte, wenn sie nachweisen, dass ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erhoben wurden oder über Einwendungen erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für die Eintragung erst nach dem 10.05.2019, (letzter Tag für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis) eingetreten sind oder noch eintreten.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wählerin / der Wähler hat die wichtigen Hinweise und den Wegweiser

für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen. Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie den Wahlbrief durch die Post, muss er so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgeschickt werden, dass er dort spätestens am Wahltag eingeht. Wird der Wahlbrief zu der angegebenen Stelle überbracht, so muss er dort bis spätestens zum Ende der Wahlzeit eingeht. Die Wahlzeit der Kommunalwahl endet um 18.00 Uhr.

VIII.

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mainz, 17.05.2019
Stadtverwaltung Mainz
Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....

Verlängerung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Unterschutzstellung des Grabungsschutzgebiets „Am Fort Gonsenheim/Am Judensandweg“ in Mainz-Hartenberg/Münchfeld nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz

Auf Grund des § 22 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. Abs. 4 sowie § 11 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz (DSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 des 1. Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 28.09.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. 2010, Seite 301), erlässt die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie als nach § 25 Abs. 1 DSchG zuständiger Denkmalfachbehörde:

§ 1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichneten und in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Gonsenheim wird gemäß § 22 Abs. 2 DSchG einstweilig als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt.



§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Grabungsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Gonsenheim und umfasst die Grundstücke Flur 13 mit den Flurstücks-Nrn.: 24/12, 24/13, 24/8, 521/7, 526/11 und 526/13.

(2) Die Umgrenzung wird bestimmt durch die in § 3 dargestellte archäologische Situation und die begründete Vermutung, dass diese Flächen Kulturdenkmäler bergen.

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

(1) Die Rechtsverordnung trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet „Am Fort Gonsenheim/Am Judensandweg“.

(2) Die Ausweisung des Grabungsschutzgebiets erfolgt, weil die begründete Vermutung besteht, dass das zu schützende Gebiet die unter § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschriebenen archäologischen Funde und Fundzusammenhänge birgt. Von diesen Funden ist gemäß § 16 DSchG anzunehmen, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten. Nach Ausweis von Grabungsflächen birgt das bezeichnete abgegrenzte Gebiet Sonderbestattungen des 19. Jahrhunderts, die als Kulturdenkmäler gelten können. Bei den erwarteten Kulturdenkmälern handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 DSchG um Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse und Entwicklungen oder Spuren und Überreste menschlichen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation insbesondere aus geschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde und Funde. Durch die einstweilige Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass diese bei Nutzungsänderungen und Bodeneingriffen mit Erdbewegungen und Bebauungen nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verlorengehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Fundstelle ist ein aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre (Archäologie, Geschichtswissenschaft, Anthropologie und Humanmedizin) sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieser Fundstelle aus fachlicher Sicht im öffentlichen Interesse geboten.

(4) Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabungen und Dokumentation.

§ 4

Einstweiliger Schutz

(1) Eine einstweilige Unterschutzstellung ist geboten, da im betreffenden Gebiet Bau- und Erdarbeiten stattfinden werden, die die Reste der historisch bedeutenden Sonderbestattung des 19. Jahrhunderts freilegen; eine unmittelbare Gefährdung verborgener Kulturdenkmäler ist zu erwarten.

(2) Die einstweilige Unterschutzstellung wird nach § 22 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 DSchG um drei Monate nach Bekanntmachung verlängert.

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen gemäß § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Zu den Vorhaben zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art.

(2) Nachforschungen, insbesondere Ausgrabungen und Fundlesen aller Art, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gemäß § 21 Abs. 1 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Rechtsverordnung ist bei der Landeshauptstadt Mainz, untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 3820, 55028 Mainz unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 6

Funde

Für archäologische Funde gelten die Bestimmungen der §§ 16 - 21 DSchG

§ 7

Anzeigepflicht

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen:

(1) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der Funde im Grabungsschutzgebiet gefährden können.

(2) geplante oder ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit im Grabungsschutzgebiet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,00 € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 33 Abs. 2 DSchG). Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden (§ 33 Abs. 4 DSchG).



§ 9

Aufnahme in Liegenschaftskataster

Auf dieses Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

§ 10

Weitere Information

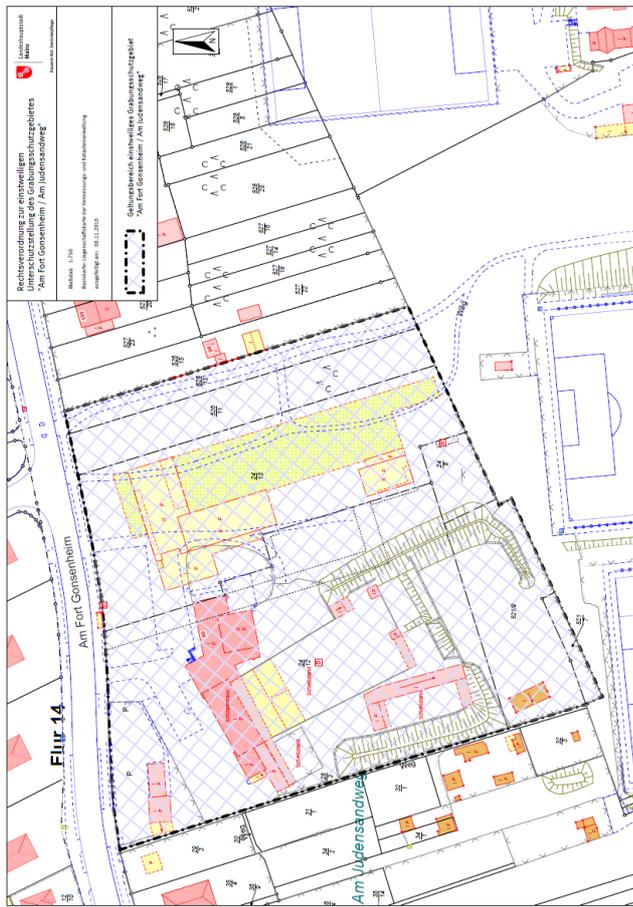
Der Text des Denkmalschutzgesetzes ist über die Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe aufzurufen (www.gdke-rlp.de).

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.

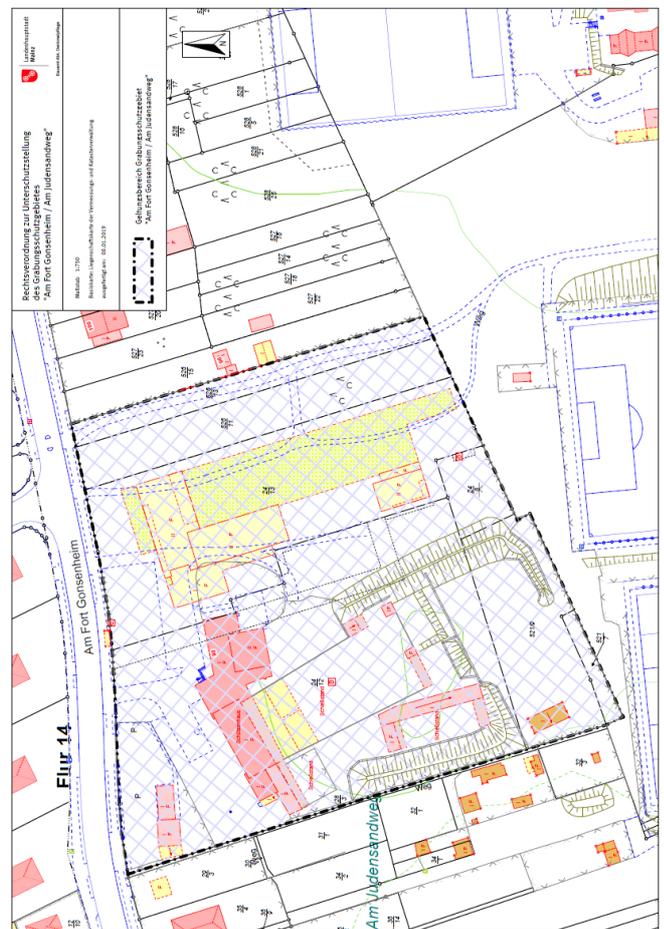
Mainz, 16.05.2019
 Stadtverwaltung Mainz
 i.V. Marianne Grosse
 Beigeordnete



Öffentliche Auslegung der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Fort Gonsenheim/Judensandweg“ in Mainz-Hartenberg/Münchfeld

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz (DSchG), zuletzt geändert durch Art.2 des 1. Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 28.09.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. 2010, Seite 301), wird folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Mainz hat gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG den Entwurf der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Fort Gonsenheim/Judensandweg“ in Mainz-Hartenberg/Münchfeld aufgestellt.



Die Skizze dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung und kennzeichnet die ungefähre Lage des Geltungsbereichs des Grabungsschutzgebietes. Sie hat keine Rechtsverbindlichkeit.

Der genannte Entwurf liegt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 DSchG für die Zeit vom **24.05.2019 bis zum 24.06.2019 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Mainz, Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, Zitadelle, Bau E, Zimmer 302, öffentlich aus und kann dort - außer samstags, sonn- und feiertags - montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:30 bis 13:00 oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-2230 von jedermann eingesehen werden.



Zusätzlich liegt der Entwurf der Rechtsverordnung in der Ortsverwaltung Mainz-Hartenberg/Münchfeld, John F. Kennedystr. 7b, 55122 Mainz, täglich außer freitags, samstags, sonn- und feiertags zur Einsichtnahme aus, und zwar montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bedenken und Anregungen können gemäß § 9 Abs. 2 DSchG bei den o.g. Dienststellen bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. **bis einschließlich 09.07.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift von jedermann, dessen Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden, vorgebracht werden. Diese Regelung gilt auch für die gemäß § 28 DSchG anerkannten Denkmalpflegeorganisationen.

Mainz, 16.05.2019
 Stadtverwaltung Mainz
 i. V. Marianne Grosse
 Beigeordnete

Grün- und Umweltamt
Baumfällungen
Stand: 14.05.2019

Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Mainz-Oberstadt			
	Grünanlage Drususwall, Abschnitt 1	1 x Lärche, P220	Fäule
	Grünanlage Drususwall, Abschnitt 3	1 x Spitzahorn, P3730	abgestorben
	Grünanlage Römerwall, Abschnitt 2	1 x Esche, P13950	Stockfäule
	Grünanlage Römerwall, Abschnitt 1	1 x Rotbuche, P11560	Trockenschäden
	Grünanlage Römerwall, Abschnitt 1	1 x Bergahorn, P10440	Trockenschäden
Mainz-Ebersheim			
	In der Töngeswiese	1 x Schwedische Mehlbeere, B-Nr. 5	Stammfäule
Mainz-Gonsenheim			
	Grünanlage Willy-Brandt-Platz	1 x Vogelkirsche, Nr. 53	Stammschaden/abgestorben
	Grünanlage Willy-Brandt-Platz	1 x Waldkiefer, Nr. 152	abgestorben



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Werkausschuss Entsorgungsbetrieb der Stadt
Mainz, 09.05.2019**

TOP 2, Beschlussvorlage 0407/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Entsprechenserklärung der Werkleitung des Entsorgungsbetriebes zu dem vom Stadtrat beschlossenen „Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Mainz“ für das Geschäftsjahr 2018 zu.

TOP 3, Beschlussvorlage 0807/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss die Informationen zur Entsorgung des Baugrubenaushubs für die Errichtung eines Bürogebäudes auf dem Betriebshof 2 des Entsorgungsbetriebs zur Kenntnis.

TOP 4, Beschlussvorlage 0375/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Beauftragung zur Übernahme und Verwertung von Alttextilien zu.

TOP 5, Beschlussvorlage 0795/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Beauftragung zur Lieferung von insgesamt 5.950 Stück Müllgroßbehältern zu.

TOP 6, Beschlussvorlage 0811/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Vergabe verschiedener Sonderfahrzeuge mit Elektroantrieb, vorbehaltlich der Gewährung von Fördergeldern, zu.

TOP 7, Beschlussvorlage 0432/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss den Einzelpersonalien zu.



→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie**:

Sozialarbeiter/-in/Sozialpädagogin/-pädagoge (m/w/d)

Allgemeiner Sozialer Dienst und Besondere Soziale Dienste
Die Stelle ist in Vollzeit zum 01.08.2019 zu besetzen sind.
Kennziffer 51/35

Aufgaben u.a.:

- Bezirkssozialarbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Sozialpädagogische Beratung
- Vermittlung und Einleitung von Hilfen nach dem SGB VIII, einschließlich Hilfeplanverfahren
- Aufgabenwahrnehmung nach § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und nach § 50 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
- Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit den im Stadtteil ansässigen Institutionen und freien Trägern
- Wahrnehmung von Innen- und Außendienst im Sinne aufsuchender Sozialarbeit

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit einschließlich staatlicher Anerkennung
- Gute Kenntnisse der Sozialgesetzgebung, des BGB und des Verwaltungsrechts
- Gute Kenntnisse im Bereich der (systemischen) Familienberatung, der Gesprächsführung, der Entwicklungs- und Sozialpsychologie sowie der Gemeinwesenarbeit und Sozialmedizin
- Sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Rahmen des Neuorganisationsprozesses der Sozialen Dienste im Sinne einer sozialraum-, ressourcen- und lösungsorientierten Jugendhilfe
- Bereitschaft zur Fortbildung und Teilnahme an Supervision
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten z.B. auch bei Krisensituationen
- Führerschein Klasse B ist wünschenswert
- Ortskenntnisse sind von Vorteil

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe S 14 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 04.06.2019 unter Angabe der Kennziffer 51/35 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport**:

Sachbearbeitung Hunde-, Jagd- und Vergnügungssteuer (m/w/d)

Steuerverwaltung

Die Besetzung der Stelle ist voraussichtlich zum 21.06.2019 in Vollzeit oder in Teilzeit mit je der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (19,5 Std. / 20 Std.) möglich.
Kennziffer 20/13

Aufgaben u.a.:

- Veranlagung der Hundesteuer
- Veranlagung der Vergnügungssteuer (Veranstaltungen)
- Veranlagung der Jagdsteuer
- Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Aussetzung und Erlass
- Bearbeitung von Rechtsbehelfen
- Durchführung von Ermittlungen über Hunde und Veranstaltungen
- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang II
- Sicheres Auftreten sowie bürgerorientiertes Verhalten, auch in konfliktträchtigen Situationen
- Selbstständigkeit und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit



Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 04.06.2019 unter Angabe der Kennziffer 20/13 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unsere **Feuerwehr:**

Hauptsachbearbeitung Haushalt/Controlling (m/w/d)

Abteilung Verwaltung
Die Besetzung der Stelle ist in Vollzeit und in Teilzeit möglich.
Kennziffer 37/11

Aufgaben u.a.:

- Rechnungswesen
- Mitwirkung bei Haushaltsangelegenheiten (z.B. Haushaltsplanung, -überwachung und -ausführung)
- Beantragung, Überwachung und Abrechnung von Zuwendungen
- Allgemeine Personalangelegenheiten
- Mitarbeit im Controlling

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang II oder abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre
- Selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick
- Kenntnisse in SAP und in der elektronischen Rechnungsbearbeitung
- Kenntnisse im Haushaltsrecht/Doppik
- Anwenderkenntnisse in MS-Office, insbesondere MS-Excel und MS-Word

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 04.06.2019 unter Angabe der Kennziffer 37/11 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



→ **Gremien**

Einladung

zur Sitzung des Werkausschusses der
Gebäudewirtschaft Mainz am
Dienstag, 21.05.2019, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Sachstand Neubau Dreifeldsporthallen (Gymnasium Oberstadt und Otto-Schott-Gymnasium)
2. Zitadellenmauersanierung
3. Peter-Härtling-Schule, Mainz-Finthen
4. Vergabeangelegenheiten
 - 4.1. Vergabe von Bauleistungen
 - 4.1.1. Bauvorhaben: IGS Mainz-Bretzenheim
 - 4.1.2. Bauvorhaben: Interimskita MinniMax Laubenheim
5. Verschiedenes
6. Bürgerfragestunde
7. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 02.04.2019

b) nicht öffentlich

8. Vergabeangelegenheiten
9. Personalangelegenheiten
10. Verschiedenes

Mainz, 14.05.2019
gez. Marianne Grosse
Beigeordnete

Einladung

zur Sitzung des Sportausschusses am
Donnerstag, 23.05.2019, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 07.03.2019
2. Sachstand Bezirkssportanlage Mainz-Bretzenheim
3. Sachstand Großsporthalle
4. Aktualisierung der Sportstättenprioritätenliste 2020
(unter Vorbehalt nach Zustimmung des Stadtvorstandes)
5. Mitteilungen,
-Frauenhandball Bundesliga,
-Absage Winterhafenfest 2019

Mainz, 16.05.2019
gez. Günter Beck
Bürgermeister

Einladung

zur Sondersitzung des Ortsbeirates Mainz-
Ebersheim am
Donnerstag, 23.05.2019, 19:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Römerstr. 17,
55129 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Erbangelegenheit Müller in Ebersheim;
hier: Sachstandsbericht
(Tischvorlage)
2. Einwohnerfragestunde

Mainz, 05.06.2019
gez. Matthias Gill
Ortsvorsteher



Einladung

zur Sitzung des Werkausschusses der Kommunalen
Datenzentrale Mainz am
Mittwoch, 29.05.2019, 16:00 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Vergabeangelegenheit
hier: Bau einer Netzersatzanlage
2. Genehmigung der Niederschrift vom 28.03.2019

b) nicht öffentlich

3. Vergabeangelegenheit
hier: Drucker- und Kopiererleistungen
4. Vergabeangelegenheit
hier: Hardwarekauf
5. Vergabeangelegenheit
hier: Dark Fiber Leitungen
6. Vergabeangelegenheit
hier: RZ-Kopplung; Los 1
7. Vergabeangelegenheit
hier: RZ-Kopplung; Los 2
8. Personalangelegenheiten
9. Verschiedenes

Mainz, 12.05.2019
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....